

## ANLAGE ZUM PROTOKOLL DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 20. MÄRZ 2017

### Satzung des Vereins „Mission East Deutschland e.V.“

#### § 1

##### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Mission East Deutschland“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namenszusatz „e.V.“ führen.
- (2) Sitz des Vereins ist Kiel.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung, die Förderung der internationalen Bildungsarbeit und die Nothilfe in Katastrophenfällen im Ausland, vorwiegend in Osteuropa und in Asien.

(2) Zur Erfüllung dieses Zwecks kann der Verein insbesondere

- a) durch finanzielle, medizinische und technische Hilfe sowie Nahrungsmittelhilfe akute Not-, Übergangs- und Entwicklungshilfe für bedürftige Menschen in Krisenländern leisten, beispielsweise in Ländern wie Afghanistan, Armenien, Burma, Nepal und Nordkorea,
- b) den Aufbau von lokalen Hilfsorganisationen unterstützen,
- c) besondere Projekte
  - der technischen Entwicklungszusammenarbeit (zum Beispiel besondere Projekte der Wasser- und Sanitärversorgung in Afghanistan),
  - der internationalen Bildungsarbeit (zum Beispiel besondere Projekte zur Stärkung der Grundbildung behinderter Kinder in Armenien oder der Grundbildung und der beruflichen Bildung von Frauen in Afghanistan) und
  - der sonstigen internationalen Zusammenarbeit (zum Beispiel besondere Projekte zum effizienten Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen in Krisenländern)

fördern oder selbst durchführen.

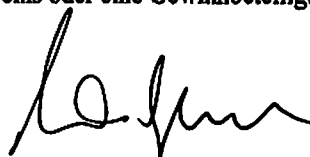
(3) Der Verein versteht sich als Partnerorganisation der wohlthätigen und gemeinnützigen dänischen Organisation „Mission Øst“ (englisch: Mission East) mit Sitz in Kopenhagen, verfolgt die gleichen Ziele und strebt unter Wahrung seiner Gemeinnützigkeit eine möglichst enge Zusammenarbeit mit dieser Organisation an.

#### § 3

##### Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder eine Gewinnbeteiligung.



(3) Es darf keine Person durch dem Zweck der Körperschaft fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede juristische oder volljährige natürliche Person werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Verein einzureichen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Sofern nicht innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang beim Verein eine schriftliche Ablehnung seitens des Vereins erfolgt, gilt die Aufnahme des Mitglieds als erfolgt. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, hat er dies schriftlich zu begründen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann der Aufnahmewillige innerhalb von zwei Wochen schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet im Falle seiner erfolgten Bildung gemäß § 10 der Beirat, andernfalls die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen,
2. durch Austritt, der nur zum Geschäftsjahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
3. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann (Abs. 4),
4. durch Ausschließung, die durch Vorstandsbeschluss erfolgen kann, wenn für zwei aufeinander folgende Jahre die Beiträge nicht entrichtet wurden. Ein solcher Ausschluss setzt mindestens zwei Mahnungen pro fälliger Beitragsrate voraus, wobei die erste Mahnung frühestens einen Monat nach Beitragsfälligkeit und die zweite Mahnung zwischen drei und fünf Monaten nach Beitragsfälligkeit per Einschreiben mit Rückschein erfolgen muss. In der zweiten Mahnung für den Beitrag des zweiten Jahres ist auf den möglichen Ausschluss hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung eines Mitglieds mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder aussprechen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verstoßen hat. Ein schwerwiegender Verstoß liegt auch dann vor, wenn ein Mitglied trotz Abmahnung wiederholt seine satzungsmäßigen Pflichten verletzt.

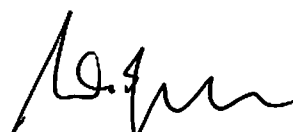
(5) Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein von der Ausschließungsentscheidung in Kenntnis. Der Ausgeschlossene muss gegen die Ausschließungsentscheidung innerhalb von zwei Monaten gerichtlich vorgehen, ansonsten gilt die Mitgliedschaft als beendet. Ein rechtzeitig eingelegtes Rechtsmittel hat aufschiebende Wirkung.

#### § 5 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein oder um dessen Ziele besonders verdient gemacht haben, können mit ihrer Einwilligung auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigem Grund wieder entzogen werden. Ehrenmitglieder sind zur kostenlosen Inanspruchnahme der Angebote des Vereins berechtigt und müssen keine Beiträge leisten.

#### § 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Privatpersonen jährlich mindestens 25,00 Euro und für juristische Personen jährlich mindestens 75,00 Euro. Der Mitgliedsbeitrag kann von der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Jahr neu festgelegt werden. Erfolgt eine solche Festlegung nicht, gilt der Beitragssatz des Vorjahres.



## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 8);
2. der Vorstand (§ 9).

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich möglichst im ersten Kalendervierteljahr abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein durch persönliche Einladung (Brief, Fax, email) oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung jeweils unter Angabe von Ort und Datum sowie der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung die Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beantragen. Die Entscheidung über die Ergänzung der Tagesordnung liegt im Ermessen des Vorstandes. Der Vorstand ist zur Ergänzung verpflichtet, wenn mehr als ein Zehntel der Mitglieder die Ergänzung beantragt. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung mitzuteilen. Ergänzungswünsche, die erst später beim Vorstand eingehen, sind nur zu berücksichtigen, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Behandlung wünscht.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Satzung bzw. deren Änderung,
2. die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern (vorbehaltlich von § 8 Abs. 5 Satz 4)
3. die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
4. die vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben,
5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
6. auf Vorschlag des Vorstandes die Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern,
7. die Ausschließung eines Mitglieds, sofern nicht die Zuständigkeit des Vorstands gegeben ist,
8. über die Verschmelzung mit anderen Organisationen,
9. die Auflösung des Vereins,
10. über alle übrigen ihr nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(3) Versammlungsleiter ist der Erste Vorsitzende oder nach Beschluss der Mitgliederversammlung ein anderes anwesendes Mitglied. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidungen der Mitgliederversammlung kann der Versammlungsleiter fachkundige Berater und Gäste zulassen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Bestimmungen erneut einzuberufen. Diese erneute Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder erschienen sind. Auf diese Rechtsfolge ist in der erneuten Einberufung hinzuweisen.

(5) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(6) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsändernde Beschlüsse, Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder eine Verschmelzung und der Auflösungsbeschluss bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Wahlen werden schriftlich mit Stimmzettel durchgeführt, es sei denn, alle Versammlungsteilnehmer sind mit der Entscheidung durch Handzeichen einverstanden.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind die für die Beurtei-



lung der Gültigkeit der Beschlüsse wesentlichen Informationen (Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnungspunkte, Abstimmungsergebnisse, Beschlusstext) aufzunehmen.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Im Übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Schatzmeister
4. Schriftführer
5. Bis zu fünf Beisitzer

(2) Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder bestellt werden.

(3) Der Verein wird gemeinsam durch den Ersten Vorsitzenden und den Zweiten Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 Absatz 1 Satz 2 BGB).

(4) Der Vorstand ist zuständig für:

1. die Leitung und Verwaltung des Vereines und dessen sämtlicher Angelegenheiten;
2. die Aufstellung eines Einnahme- und Ausgabeplanes;
3. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Abs. 3 Nr. 4;
4. die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung unter Beachtung von § 8 Absatz 3 Satz 1.
5. Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer sowie Besetzung der Position Leiter(-in) des Berliner Büros

(5) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, bestellt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

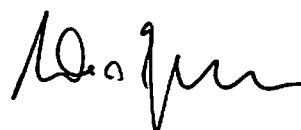
(6) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, die mindestens viermal pro Jahr stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen.

## § 10 Beirat

(1) Es kann ein Beirat gebildet werden. Sobald die Mitgliederzahl des Vereins 500 (fünfhundert) erreicht, soll ein Beirat gebildet werden. Die Entscheidung darüber trifft auf Vorschlag des Vorstands und nach Maßgabe der Satzung die Mitgliederversammlung.

(2) Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. Er hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins umfassend zu beraten.

(3) Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Beiratsmitglieder sollen solange im Amt bleiben, bis ihre Nachfolger das Amt übernehmen.



(4) Der Beirat soll mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammenkommen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der für die Einberufung der Beiratssitzungen verantwortlich ist. Der Beirat ist einzuberufen, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder oder der Vorstand dies verlangen.

(5) Der Beiratsvorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats. Die Vorstandsmitglieder haben ein Recht zur Anwesenheit bei den Beiratssitzungen. Sie werden zu den Sitzungen des Beirats unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist eingeladen.

(6) Die Beschlüsse des Beirats sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Beiratsvorsitzenden zu unterzeichnen.

### § 11 Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer bestellen. Aufgaben und Vertretungsmacht sind in einer gesonderten Stellenbeschreibung durch Vorstandsbeschluss festzulegen.

### § 12 Haftung für ehrenamtliche Tätigkeit

Mitglieder, die im Auftrag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung ehrenamtlich für den Verein tätig sind, werden von der Haftung für Schäden vom Verein, soweit finanziell und rechtlich möglich, freigestellt. Dies gilt nicht für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln. Die Mitgliederversammlung soll dazu auf Vorschlag des Vorstands Richtlinien erlassen.

### § 13 Auflösung des Vereins

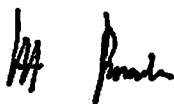
(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Erste Vorsitzende und der Schatzmeister Liquidatoren.

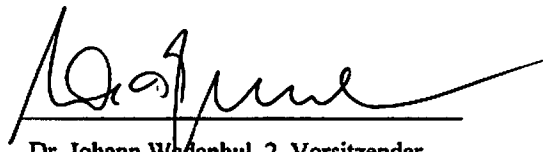
(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Vor der Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens, die die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Auflösungsbeschluss zu treffen hat, ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gem. Paragraph 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt

Berlin, 29.Mai 2017



Otto Bernhardt, 1. Vorsitzender



Dr. Johann Wedepuhl, 2. Vorsitzender